

**Gemeinderätin Elke Heinrichs**

Donnerstag, 17. November 2022

**Antrag zur dringlichen Behandlung**  
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Betrifft: Verbleib der Heimkontrollen bei der Stadt Graz**

Bedauerlicher Weise gibt es in Pflege- und Betreuungseinrichtungen immer wieder besonders drastische Fälle von Vernachlässigung bei der Pflege hilfloser Menschen zu beanstanden.

So auch in der Steiermark im Spätherbst 2020 im Pflegeheim Tannenhof, St. Lorenzen. Damals mussten bekanntlich 25 Heeresbedienstete akut die Betreuung der Heimbewohner:innen übernehmen, ein bis dato nie dagewesener Fall.

Der „Fall Tannenhof“ warf die Frage auf, ob die Kontrollen in der Steiermark ausreichend sind?

Das neue – noch in schleppender Ausarbeitung befindliche – Pflege- und Betreuungsgesetz des Landes Steiermark sieht nun eine beabsichtigte Zentralisierung der Heimaufsicht beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vor.

Bislang werden die Kontrollen der ca. 220 steirischen Pflegewohnheime in den steirischen Bezirken von Landesbeamt:innen und Mitarbeiter:innen der Bezirkshauptmannschaften mit kolportiertem blinden Flecken durchgeführt (vgl. *Steirerkrone*, 11. Oktober 2022). Besagte zentralistisch gelenkten Kontrollen sollen sich nach Plänen des Landes Steiermark künftig auch auf die 20 privat geführten Heime (ca. 1.800 Pflegeplätze) der Stadt Graz erstrecken. Selbstverständlich begrüßt die Stadt Graz steiermarkweite einheitliche Qualitätsstandards und damit auch eine – vom Rechnungshof angeregte – Harmonisierung der Heimkontrollen; eine sture Zentralisierung, die bestehende Strukturen und die bisherige Qualität gefährdet, ist jedoch deutlich zurückzuweisen.

Dazu muss betont werden, dass die Stadt Graz mit der Pflegefachgruppe des Sozialamts bezüglich der Heimkontrollen seit Jahren eine unbestritten gut funktionierende Vorreiterrolle innehat, wonach die hohe Qualität der städtischen Kontrollen von Angehörigen, von Betreibern und Beschäftigten sowie auch seitens des Landes Steiermark bestätigt wurde.

So haben sich beispielsweise sehr kurze Reaktionszeiten nach Meldungen von Missständen sowie Nacht- und Wochenendkontrollen als zielführend erwiesen.

Das gut funktionierende städtische Kontrollsystem ist nun aber gefährdet, denn das Land Steiermark will der Stadt Graz die Kontrollen wegnehmen und – trotz gegenteiliger Zusagen – zentralisieren! Insofern schrillten bei den Verantwortlichen der Stadt Graz die Alarmglocken und es gab eine Reihe von Gesprächen des Gesundheitsstadtrates der Stadt Graz mit der zuständigen Landesrätin für das Land Steiermark.

Eben aufgrund der hohen Standards in Graz hatte auch Frau Landesrätin Dr.in Bogner-Strauß persönlich zunächst zugesagt, für Graz eine eigene Lösung finden zu wollen.

Leider steht diese Lösung nun aber doch auf der Kippe, es werden rechtliche Bedenken angeführt – der Verfassungsdienst allerdings verneint die Problematik. Zitat, Verfassungsdienst: „Die (sachliche) Zuständigkeit für ein- und dieselbe Angelegenheit gesetzlich verschiedener Behördentypen zu übertragen ist zulässig“.

Ausdrücklich sei hier betont, dass eine Harmonisierung im Sinne von Qualitätskontrolle selbstverständlich zu begrüßen ist. Allerdings wird ein Qualitätsverlust für die Kontrollen in Graz befürchtet, weil eine Nivellierung nach unten vermutet werden darf – wie etwa weniger stattfindende oder kaum akut mögliche Kontrollen für jene Einrichtungen, für welche die Stadt Graz bislang die Verantwortung trägt.

Daher stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

### **Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Der Gemeinderat der Stadt fordert das Land Steiermark auf dem Petitionswege auf, von einer Zentralisierung der bewährten und gut funktionierenden Pflegeheimkontrollen abzusehen und sicherzustellen, dass die Pflege-Fachgruppe des Sozialamts des Magistrats der Landeshauptstadt Graz weiterhin in jedem privat geführten Grazer Pflegewohnheim mindestens zwei unangekündigte Kontrollen jährlich, Bedarfsprüfungen bei Beschwerden durch Bewohner:innen, Angehörige oder Beschäftigte sowie Untersuchungen, ob Mängel tatsächlich behoben wurden, durchführen können soll.**